

## Niederschrift

über die

### Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bruck

Datum:	28. April 2020
Uhrzeit:	19:30 Uhr - 21:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses in Alxing
Schriftführer/in:	Ametsbichler Christine

#### Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Schwäbl Josef	
2. Bürgermeisterin	Grünfelder Gabriele	
Gemeinderat	Bittner Franz	
Gemeinderätin	Dengl Katharina	
Gemeinderätin	Heiler Theresia	
Gemeinderat	Hutterer Martin	
Gemeinderat	Lukas Andreas	
Gemeinderätin	Pröbstl Annette	
Gemeinderat	Pröbstl Johann	
Gemeinderat	Stinauer Werner	
Gemeinderat	Stürzer Michael	
Gemeinderat	Weinhart Robert	
Gemeinderat	Zäuner Michael	

	<b>Tagesordnung öffentliche Sitzung</b>
<b>TOP</b>	
<b>1.</b>	Bürgeranfragen
<b>2.</b>	Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
<b>3.</b>	Innere Erschließungsstraße und Erschließungsbeiträge nach BauGB im Gewerbegebiet
<b>4.</b>	Einbau einer Wohn- und Gewerbeeinheit im Gebäude Loch 3
<b>5.</b>	Abbruch von Stallungen und Querstadel. Wiederaufbau von 3 WE mit Garagen und Werkstatt, Einharding 3
<b>6.</b>	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020
<b>7.</b>	Finanzplan 2019 - 2023
<b>8.</b>	Bekanntgaben
<b>9.</b>	Anfragen

	<b>Öffentliche Sitzung</b>
<b>TOP</b>	

Der Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

<b>1.</b>	<b>Bürgeranfragen</b>
-----------	-----------------------

<b>2.</b>	<b>Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift</b>
-----------	--

**Sachverhalt:**

Dem Gemeinderat lag das öffentliche Protokoll vom 03. März 2020 zur Genehmigung vor.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt das öffentliche Protokoll vom 03.März 2020, vorbehaltlich der eingearbeiteten Änderungen.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

<b>3.</b>	<b>Innere Erschließungsstraße und Erschließungsbeiträge nach BauGB im Gewerbegebiet</b>
-----------	---

### **Sachverhalt:**

Der Bebauungsplan „Erweiterung GE Taglaching“ enthält keine Festsetzungen zur inneren Erschließung durch die bereits teilweise hergestellte Erschließungsstraße. Die detaillierte Planung der Straße sollte sich gemäß B-Plan-Begründung in Abhängigkeit von der Parzellierung ergeben. Diese Parzellierung wiederum resultierte aus den sich im Lauf der Verkaufsgespräche mit interessierten Gewerbetreibenden entwickelten Vorstellungen.

Bei der Ausarbeitung der Kaufverträge mit den Grundstückskäufern der neuen Parzellen wurde das Thema Erschließungsbeiträge durch Ablösevereinbarungen abgewickelt. Da der B-Plan aber keine Festsetzungen über die inneren Erschließungsanlagen enthält, bestimmt sich die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Erschließungsanlage aus dem Gebot des § 125 Abs. 2 BauGB. Dies bedeutet, dass die Anlage entsprechend den in § 1 Abs. 4 – 7 BauGB bezeichneten Anforderungen hergestellt werden muss. Dies wiederum ist im Aktenvermerk vom 03.04.2020 dargelegt, der vom GR behandelt wurde und Anlage zu diesem Protokoll ist.

### **Beschluss:**

Nach Prüfung der Ausführungen im o.g. Aktenvermerk und Abwägung aller von der Planung berührten Belange beschließt der Gemeinderat die bebauungsplanersetzende Planung der Erschließungsanlage nach § 125 Abs. 2 BauGB.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

<b>4.</b>	<b>Einbau einer Wohn- und Gewerbeeinheit im Gebäude Loch 3</b>
-----------	--

### **Sachverhalt:**

Zur Erweiterung der Wohnung im Bauernhaus wurde früher bereits ein Teil des ehemaligen Stall- und Tennenbereichs genehmigt und ausgebaut.

Nun soll dieser Wohnteil im Tennenbereich erweitert und zu einer eigenständigen Wohneinheit ausgebaut werden. Der restliche, ehemals landwirtschaftlich genutzte Teil soll einer gewerblichen Büronutzung zugeführt werden. Der im Nordwesten des Anwesens angebaute Schuppen soll erneuert, unterkellert und als Abstell-/Technik- bzw. Hauswirtschaftsraum genutzt werden. Die Gebäudehülle bleibt im Äußeren im Wesentlichen gewahrt. Auf der Süd- und Westseite werden Fensteröffnungen eingebaut.

Nachdem das Gebäude auf der Westseite zum Nachbargrundstück keine Abstandsflächen einhält, ist eine Abstandsflächenübernahme erforderlich, die auch bereits vorliegt.

Die erforderlichen 8 Stellplätze werden auf dem Hofgrundstück bzw. auf dem südl. Nachbargrundstück, das sich ebenfalls im Eigentum des Antragstellers befindet, nachgewiesen.

Evtl. ist für die auf dem externen Grundstück liegenden Stellplätze noch eine Dienstbarkeit vorzulegen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB, wonach ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude unter bestimmten Voraussetzungen einer anderen Nutzung zugeführt werden dürfen. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

### **Beschluss:**

Dem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Seitens des LRA ist zu prüfen, ob für die auf der Fl.-Nr. 2099 liegenden Stellplätze eine Dienstbarkeit erforderlich ist.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

<b>5.</b>	<b>Abbruch von Stallungen und Querstadel. Wiederaufbau von 3 WE mit Garagen und Werkstatt, Einharding 3</b>
-----------	---

### **Sachverhalt:**

Bereits 2017 wurde für dieses Grundstück ein Vorbescheid für den Ersatzbau des Stalles und Querstadels mit 4 Wohneinheiten beantragt. Dieser wurde damals vom Landratsamt wegen bauplanungsrechtlicher Unzulässigkeit nicht genehmigt.

Das Landratsamt hatte damals angegeben, dass bei ehemaligen Hofstellen im Außenbereich maximal bis zu 3 Wohneinheiten eingebaut werden dürfen. Des Weiteren sei ein Ersatzbau nur möglich, wenn die Bausubstanz des abzubrechenden Gebäudes entsprechend marode ist. Nun soll ein Ersatzbau mit 3 Wohneinheiten und Werkstatt errichtet werden. Es handelt sich hierbei um ein sonstiges Vorhaben im baurechtlichen Außenbereich. Ob es ein sog. begünstigtes Vorhaben ist (kommt auf die Güte der Bausubstanz des Bestands an), kann nur das Landratsamt klären.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag bei bauplanungsrechtlicher Zulässigkeit zu.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

<b>6.</b>	<b>Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020</b>
-----------	--

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Bruck befasste sich bereits im Rahmen der Haushaltsvorberatung am 07.04.2020 ausführlich mit dem vorgelegten Entwurf des Haushaltsplanes und dieser wird nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Der 1. Bürgermeister und der Kämmerer erläuterten vorab die wichtigsten Eckdaten, sowie die voraussichtliche, künftige Entwicklung des Gemeindehaushalts.

**Beschluss:**

Es erging folgender Beschluss:

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bruck folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.391.000,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.236.000,-- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.

2. Gewerbesteuer 310 v.H

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und/oder den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

<b>7.</b>	<b>Finanzplan 2019 - 2023</b>
-----------	-------------------------------

**Sachverhalt:**

Sowohl der Finanzplan als auch das Investitionsprogramm wurden im Rahmen der Haushaltsvorberatung am 07.04.2020 ausführlich erläutert und im Gemeinderat diskutiert. Gewünschte Änderungen, bzw. Ergänzungen wurden in die nun vorliegende Fassung eingearbeitet

**Beschluss:**

Es erging folgender Beschluss:

Der Finanzplan (Art. 70 GO) wird in den Einnahmen und Ausgaben nach den Endsummen, das Investitionsprogramm nach der Anlage im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 mit 2023 vom Gemeinderat beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 1**

<b>8.</b>	<b>Bekanntgaben</b>
-----------	---------------------

**Sachverhalt:**

A) Windkraftanlage

Dem GR wurde der Aktenvermerk vom LRA übersandt.

B) Schulung Gemeinderat

Der Schulungstermin wurde in den Herbst verschoben.

C) Feuerwehrstandort

Prüfungsantrag wurde an die Kreisbrandinspektion gesandt.

D) Bolzplatz Pienzenau

Schreiben eines Gemeindebürgers bezüglich der Aufstellung der Verbotstafeln am Bolzplatz in Pienzenau und am Spielplatz in Alxing.

E) Straße Feichten und Bauhof

Gespräche mit Grundeigentümern haben stattgefunden.

F) Ballfangzaun Sportplatz

Genehmigungsbescheid vom LRA EBE liegt vor.

G) Wasserschutzgebiet

Es finden in den nächsten Tage Gespräche mit dem Ing.Büro IGWU und dem Landratsamt Ebersberg statt.

H) Glasfaserausbau

Der Ausbau wurde in Pienzenau begonnen. Ein zweiter Trupp soll noch in Bruck beginnen.

I) Geschäftsordnung

Wird mit dem Gemeinderat vorberaten und dann in der nächsten Sitzung beschlossen.

J) Dank an Gemeinderat für die vergangene Legislaturperiode.

<b>9.</b>	<b>Anfragen</b>
-----------	-----------------

**Sachverhalt:**

GR'in Heiler Theresia:

Im Februar-Protokoll beim Tagesordnungspunkt Feuerwehr soll „Meinung Gemeinderat“ auf „Meinung des Bürgermeisters“ berichtigt werden. Dies auch so auf der Internetseite und in der „Brücke“ veröffentlichen.

Josef Schwäbl 1. Bürgermeister		Ametsbichler Christine
-----------------------------------	--	------------------------